

Begründung

zum Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans

SONDERGEBIET „SO SONNENENERGIE IRSCHING II“

Stadt Vohburg a. d. Donau, Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm,
Regierungsbezirk Oberbayern

Einarbeitung der Stellungnahmen vom 02.10.2017 und 22.12.2017

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziel des Vorhabens.....	3
1.1 Anlass.....	3
1.2 Ziel des Vorhabens.....	3
2. Umgriff und Beschreibung des Planungsgebietes.....	3
3. Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben.....	5
3.1 Regionalplan.....	5
3.2 Landesentwicklungsprogramm.....	7
3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm.....	7
3.4 Bodendenkmäler.....	9
3.5 Aussagen des Flächennutzungsplans.....	10
4. Erschließung.....	10
4.1 Verkehrserschließung.....	10
4.2 Wasserversorgung.....	10
4.3 Abwasserbeseitigung.....	10
4.4 Niederschlagswasser.....	10
4.5 Anschluss an das Stromnetz.....	11
4.6 Abfallwirtschaft.....	11
4.7 Brandschutz.....	11
4.8 Sparten und Gefährdungen durch Leitungen.....	11
5. Städtebauliche Aspekte und Zielsetzungen.....	11
6. Rückbauverpflichtung.....	13

1. Anlass und Ziel des Vorhabens

1.1 Anlass

Die Stadt Vohburg a.d. Donau hat am 02.05.2017 die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans beschlossen. Südwestlich der Stadt soll im 110 m Bereich der Bahnlinie bei Irsching eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden. Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan stellt diese Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft dar.

Es wurde die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes beantragt, um die Planungsfläche als Sondergebiet nach §11 BauNVO für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen.

Voraussetzung für die Genehmigung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Anlagen) sind die der Nutzung entsprechenden Bauleitpläne wie Flächennutzungsplan und Bebauungsplan. Während in bestehenden Industrie-, Gewerbe- und Mischgebieten eine gewerbliche Nutzung von PV-Anlagen grundsätzlich zulässig ist, weist man bei Neuaufstellungen i. d. R. Sondergebiete nach § 11 Abs. 2 BauNVO aus.

1.2 Ziel des Vorhabens

Ziel des Vorhabens ist es, die Erzeugung regenerativer Energien im Stadtgebiet weiter zu stärken und zu entwickeln.

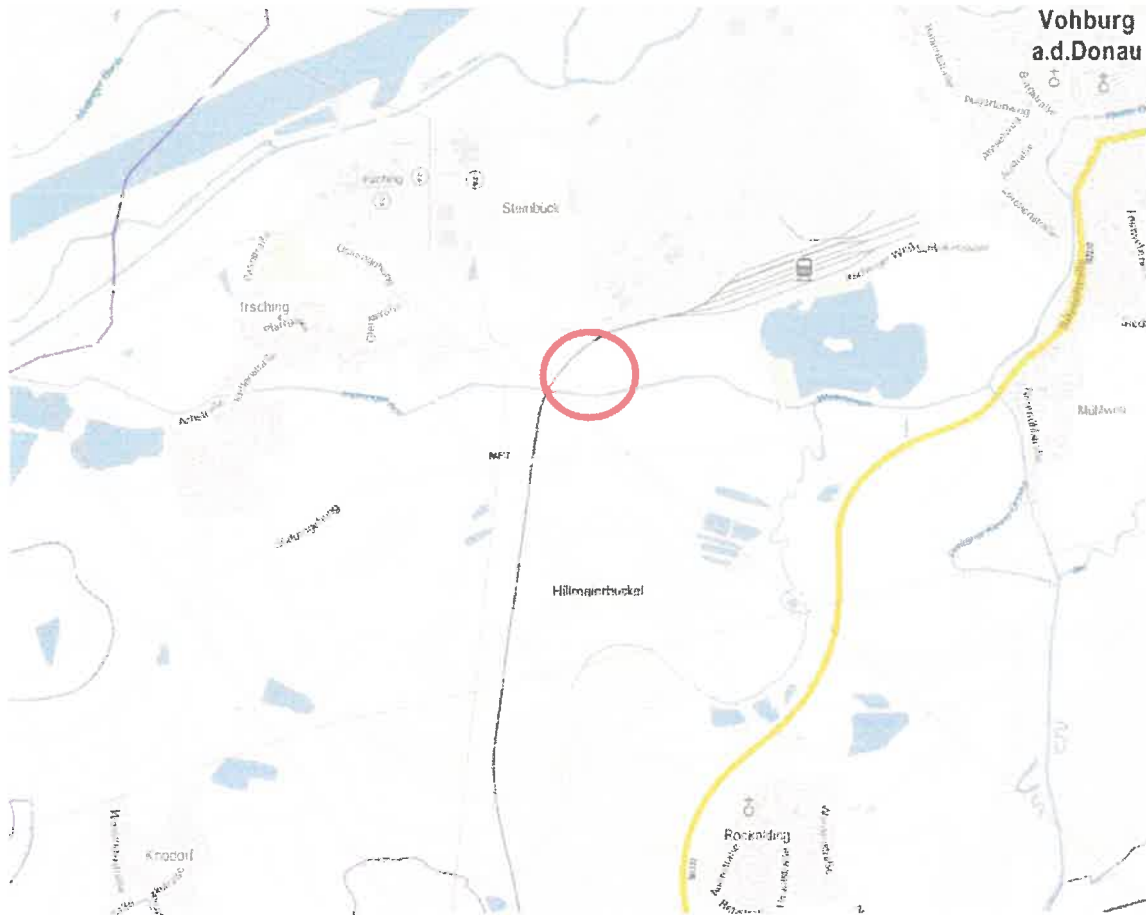
Daher ist geplant, im Ortsteil Irsching eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 470 und auf der Flur 577 zu errichten. Die Planfläche (Photovoltaikanlage mit Grün- und Ausgleichsflächen) weist eine Größe von rund 2,6 ha auf.

2. Umgriff und Beschreibung des Planungsgebietes

Die geplante Anlage im Ortsteil Irsching soll rund 2 km südwestlich der Stadt Vohburg und 1 km östlich des Ortsteils Irsching, unmittelbar an der Bahnlinie zum Raffineriegelände entstehen. Die Fläche, die für die Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehen ist, liegt östlich der Bahnlinie im, nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 01.07.2010 definierten, 110 Meter Korridor entlang von Autobahnen und Schienenwegen.

Die Zufahrt zum geplanten Standort erfolgt über die Südumgehung PAF 17 und über die Kelten- bzw. Angerstraße in Irsching sowie einen angrenzenden Feldweg.

Die Baugrenze umfasst rund 1,9 ha. Innerhalb dieser ist die Errichtung von Modultischen, Trafostationen und weiteren Nebenanlagen bis zu einer Höhe von 3,50 m über Geländeoberkante zulässig.



Übersichtskarte zur Lage der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage, Quelle BayernAtlas.

Auf der Fläche werden die Modultische bis zu einem Abstand von 110 m zum 'äußeren Rand der befestigten Fahrbahn' angelegt. Dieser wird laut Hinweis 2011/8 der Clearingstelle EEG vom 28. Februar 2012 bei Schienenwegen als das seitliche Ende des Gleisbetts definiert. Der Mindestabstand der Modulfläche, sprich Baugrenze, zum Gleisbett liegt bei 14 m. Die Anlage wird mit einem Zaun gesichert. Außerhalb der Einzäunung werden die nötigen Ausgleichsflächen angelegt. Die Planungsfläche der Photovoltaikanlage mit den Ausgleichsflächen beträgt zusammen 2,6 ha.

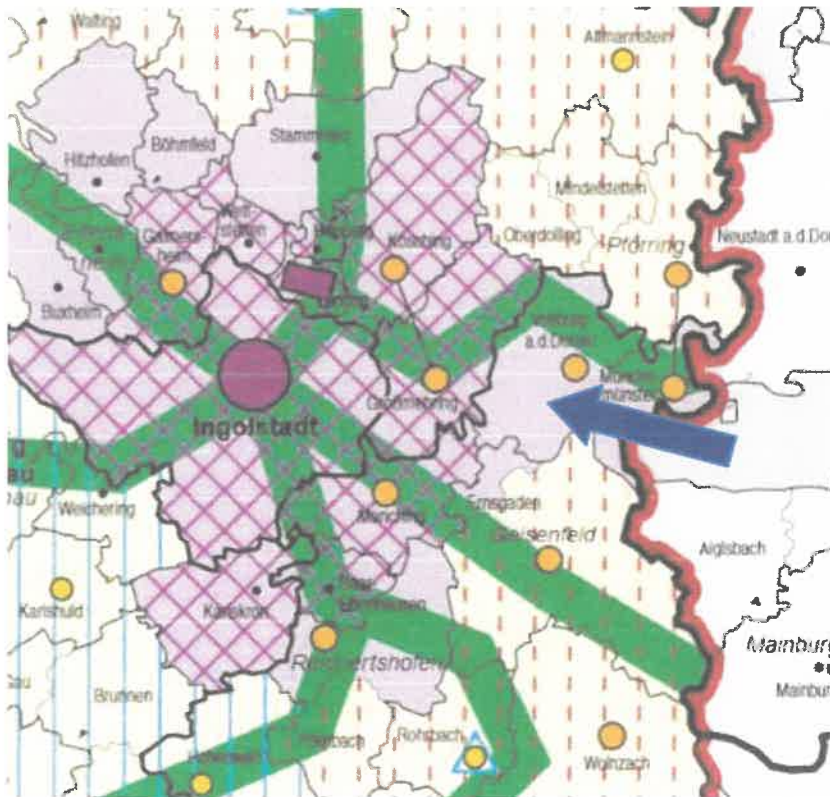
Die Planungsfläche wird derzeit als Acker bewirtschaftet. Im Umfeld der überplanten Flächen befinden sich neben Ackerflächen und Grünland auch ökologisch wertvolle Ackerranken mit Feldgehölzen sowie ein Fließgewässer (Irschinger Ach).

Mit der beantragten Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung der Planungsfläche als Sondergebiet nach §11 BauNVO für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage werden keine ökologisch wertvollen Lebensraumstrukturen beeinträchtigt, es sind reine Ackerflächen betroffen. Unter den Modultischen wird extensives Dauergrünland entstehen. Für die Photovoltaik-Nutzung besteht eine Rückbauverpflichtung, nach der wieder landwirtschaftliche Nutzung in Kraft tritt.

3. Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben

3.1 Regionalplan

Der Regionalplan hat die Aufgabe, Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf der Ebene der Region zu konkretisieren und fortzuschreiben. Er ist ein langfristiges Entwicklungskonzept, dessen Ziele für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich im Sinne des Landesplanungsgesetzes und für jeden Bürger eine zuverlässige Orientierungshilfe sind.



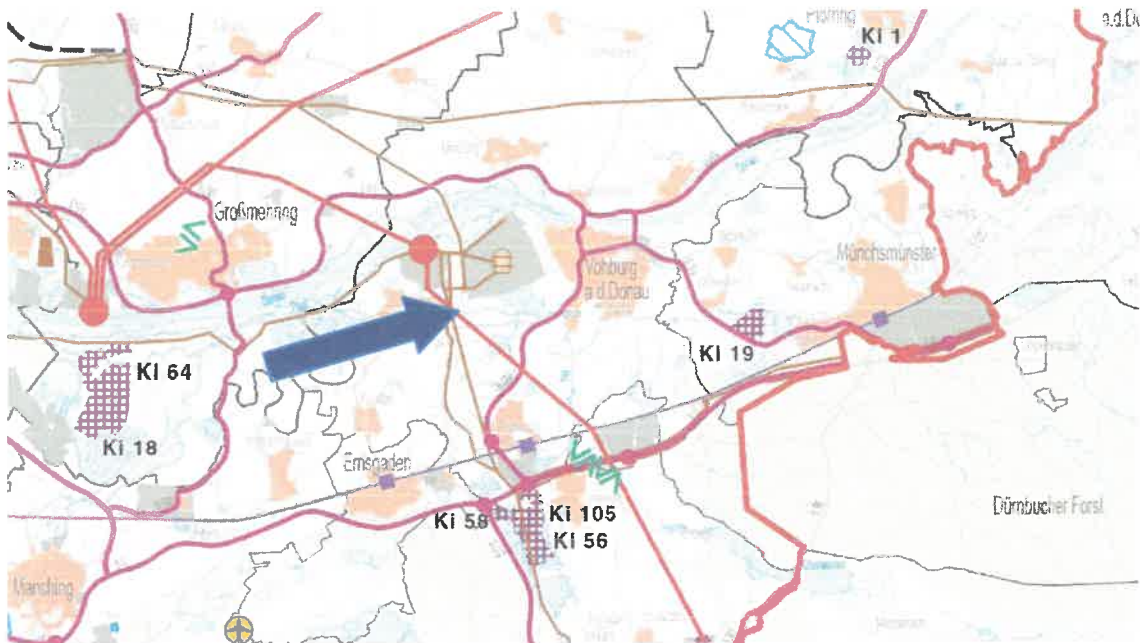
Regionalplan Ingolstadt (Ausschnitt Karte 1, Raumstruktur, 16.05.2013)

Der Regionalplan Ingolstadt, Region 10, beinhaltet auch die Stadt Vohburg a.d. Donau im Osten der Karte. Die Aufstellung erfolgt durch den Planungsverband Region Ingolstadt. Mitglieder dieser Organisation sind die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden, sowie die kreisfreien Städte und Landkreise der Region. Aus dem Regionalplan ergeben sich für die Stadt Vohburg und den Ort Irching folgende Aussagen. Das Ortsgebiet liegt in der äußeren Verdichtungszone des Oberzentrums Ingolstadt. Die Stadt Vohburg wird als Unterzentrum geführt. Die Planflächen liegen nicht in der Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung. Ein Ziel des Regionalplans RP 10 ist: „Außerhalb der Siedlungsbereiche soll der offene Landschaftscharakter mit seinen Entwässerungsgräben, Birkenalleen und Windschutzpflanzungen erhalten und gestärkt werden.“ (RP 10 B I 6.5(Z)). Um diesem Ziel zu entsprechen, wird die Photovoltaikanlage in ihrer Höhe begrenzt und es wird eine weite Reihenaufstellung mit rund 5 m Abständen zwischen den Reihen gewählt.

Siedlung und Versorgung

Laut Karte 2 `Siedlung und Versorgung` gibt es keine Maßnahmen im Bereich Siedlung und Versorgung auf der Planfläche. Die Fläche ist nicht Teil eines Vorranggebiets oder Vorbehaltsgebiets für

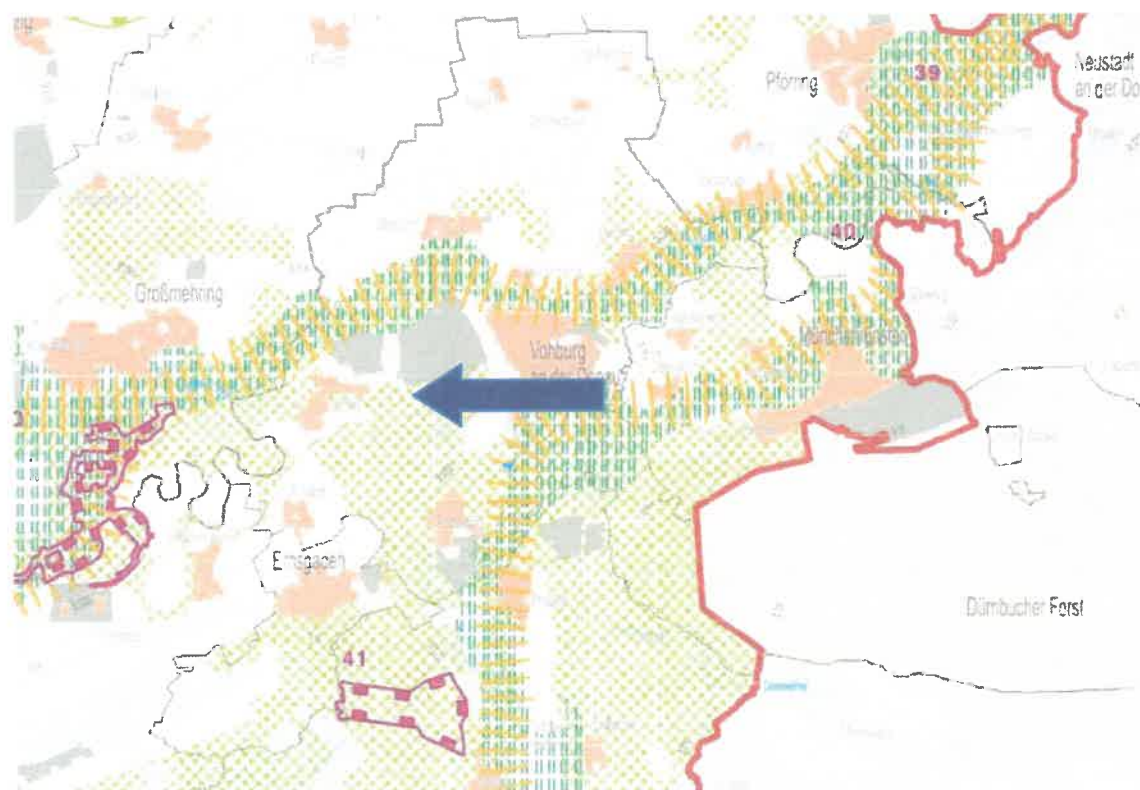
Wasserversorgung, Hochwasserschutz oder Wasserschutzgebiet. Entsprechend der Karte liegt der Planbereich nicht in einem Vorranggebiet für den Abbau von Bodenschätzen.



Regionalplan Ingolstadt (Ausschnitt Karte 2, Siedlung und Versorgung, 2007)

Landschaft und Erholung

Laut Karte 3 'Landschaft und Erholung' liegen die geplanten Flächen für die Photovoltaikanlage in einem Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege haben hier ein besonderes Gewicht. Die PV-Anlage steht jedoch nicht im Widerspruch zu den Zielen des Regionalplans bzw. des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 06 Donauniederung (Sicherung Arten- und Biotopschutz, Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen, Landschaftsbild und naturbezogene Erholung).



Regionalplan Ingolstadt (Ausschnitt Karte 3, Landschaft und Erholung, 2007)

3.2 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP 2013) trifft unter dem Punkt 6.2 Erneuerbare Energien, Unterpunkt 6.2.3 (B) Photovoltaik folgende Aussage:

„Photovoltaik-Freiflächenanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen) oder Konversionsstandorte.“

Der geplante Standort für die Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt im 110 m Korridor entlang einer Bahnlinie. Dieser Standort zählt zu den vorbelasteten Standorten entlang von Infrastruktureinrichtungen, so dass die beantragte Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit den Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogramms (LEP) vereinbar ist.

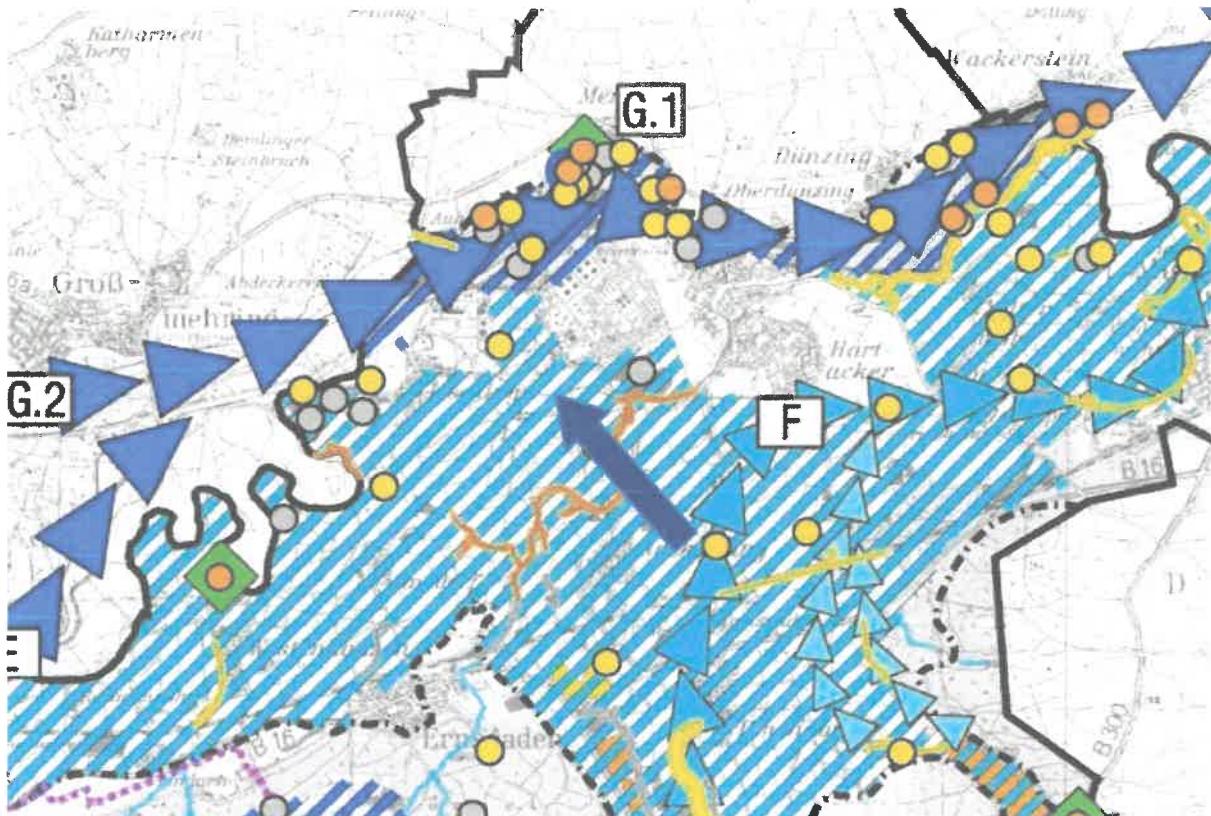
3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

Das ABSP stellt den Gesamtrahmen aller erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Arten- und Biotopschutz dar. Es ermöglicht eine fachlich abgestimmte Darstellung und die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes. Das ABSP für den Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm beinhaltet für die Flächen der geplanten Photovoltaikfläche folgende Darstellungen. Die Flächen im Bereich der Photovoltaikanlage liegen gemäß der Ziele- und Maßnahmenkarte 2.2 Feuchtlebensräume nicht in Bereichen mit überregionalen Entwicklungsschwerpunkten.



ABSP Pfaffenhofen a.d. Ilm, Karte 2.2 Feuchtlebensräume.

In der Ziele- und Maßnahmenkarte 2.1 Gewässer werden zu den Flächen im Bereich der Photovoltaikanlage Aussagen hinsichtlich Entwicklungsschwerpunkte und Verbundachsen getroffen.



ABSP Pfaffenhofen a.d. Irm, Karte 2.1 Gewässer.

Die Planfläche liegt in der Karte in Bereichen in denen die Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung der aquatischen Lebensräume in den Donauauen im Vordergrund steht. Es soll die Sicherung und Entwicklung von Gräben, Altwassern und Bächen zu Vernetzungselementen für überregional bedeutsame Arten vorangetrieben werden.

Aus diesem Grund wird als eine Ausgleichsmaßnahme für die geplante Photovoltaikanlage auf der Planfläche ein Uferentwicklungstreifen entlang der Irschinger Ach bereitgestellt, der eine natürliche Entwicklung des Baches ermöglichen soll.

Die Planfläche ist eine intensive Ackerfläche auf der keine weiteren naturschutzfachlichen Zielsetzungen vermerkt sind. Im Umfeld der Planfläche, südlich der Südumgehung PAF 17, sind Flächen zur Förderung spezieller Lebensraumtypen dargestellt. Diese Flächen sind ein regional bis landesweit bedeutsamer Wiesenbrüterlebensraum.

Im weiteren Umfeld der geplanten Photovoltaikanlage an der Bahnlinie liegen kartierte Biotopflächen. Dies sind in der Mehrheit Feuchtwiesen, Feldgehölze und Heckenstrukturen. Südlich der Südumgehung PAF 17 befinden mehrere zusammenhängende Biotopflächen.



Im Umfeld der geplanten Anlage, südlich der Südumgehung Paf 17 befinden sich große zusammenhängende kartierte Biotope. (Quelle Themenkarten Bayern Atlas)

3.4 Bodendenkmäler

Eine Karte der Bodendenkmäler zeigt im Umfeld des Plangebietes mehrere Bodendenkmäler. Südöstlich der Planungsfläche ist eine Siedlungsfläche aus früh- und vorgeschichtlicher Zeit verzeichnet.



Im Umfeld der geplanten Anlage befinden sich Bereiche mit festgestellten Bodendenkmälern (Quelle Themenkarten Bayern Atlas)

Die Planfläche selbst ist landwirtschaftliche Fläche. Es ist wahrscheinlich, dass etwaige Befunde durch das fortwährende Pflügen, oder besonders durch Tiefenpflügen, seit langem verloren sind. Beim Bau der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage muss aber dennoch besonders während des Ausbaus von Kabelgräben auf Verfärbungen im Erdreich oder Funde geachtet werden. Es besteht die Pflicht, diese beim Landratsamt zu melden.

Es wird auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes verwiesen. Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landratsamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3.5 Aussagen des Flächennutzungsplans

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan stellt den Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

4. Erschließung

4.1 Verkehrserschließung

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage wird über die bestehenden Ortsstraßen und Flurwege erschlossen. Die Zufahrt zum geplanten Standort erfolgt über die Südumgehung PAF 17 und über die Kelten- bzw. Angerstraße in Irsching sowie einen angrenzenden Feldweg. Die Flurwege zur Anlage sind hinsichtlich Breite und Traglast auf den landwirtschaftliche Verkehr ausgelegt. Baufahrzeuge für den Bau und Rückbau der Anlage müssen an diese Wege angepasst sein.

Die privaten Zufahrten auf das Gelände der Anlagen erfolgen auf unversiegelten Grünflächen.

4.2 Wasserversorgung

Ein Anschluss an die bestehende Trinkwasserversorgung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

4.3 Abwasserbeseitigung

Ein Anschluss an die bestehende Abwasserbeseitigung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

4.4 Niederschlagswasser

Das anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser wird auf den Flächen über die belebte Bodenschicht breitflächig versickert. Es werden keine Strukturen geschaffen, um Niederschlagswasser gezielt abzuleiten. Die Sickerfähigkeit des Bodens sowie der Schutz vor Bodenerosion wird auf den geplanten Grünflächen höher sein, als bei Nutzung als Ackerfläche.

4.5 Anschluss an das Stromnetz

Zur Einspeisung, also Verbindung der Übergabestation mit der Freiflächenanlage, wird ein 20-kV-Kabel benötigt. Das Kabel wird im Erdreich verlegt und ist Eigentum bzw. liegt in der Verantwortung des Betreibers der Anlage. Es ist nicht Eigentum der Bayernwerk AG. Der Einspeisepunkt liegt auf dem Plangelände im nördlichen Bereich der Streuobstwiese.

4.6 Abfallwirtschaft

Eine Müllentsorgung ist auf der geplanten Fläche nicht vorgesehen.

4.7 Brandschutz

Der Betreiber der Anlage ist für die Einhaltung der Brandschutzauflagen verantwortlich. Die Anlage ist nur durch einen Maschendrahtzaun abgesperrt, im Notfall kann sich die Feuerwehr gewaltsam Zugang verschaffen. Die Trafostationen werden so weit wie möglich von der Bahnlinie entfernt errichtet, müssen aber vom Übergabepunkt erreicht werden können. Die Anordnung der Modultische erfolgt mit einem weiten Abstand von 5-6 m zwischen den Modulreihen. Dadurch kann die Anlage befahren werden.

4.8 Sparten und Gefährdungen durch Leitungen

Generell muss vor Baubeginn eine Spartenabfrage für sämtliche Leitungen durchgeführt werden. Die Strom-Freileitungen und Maststandorte sind im Bebauungsplan nicht genau vermarktet. Bei der Planung der Photovoltaikanlage müssen die Leitungen und Maststandorte vermessen werden und die Sicherheitszonen beiderseits der Leitungsachse beachtet werden. Generell muss vor Baubeginn eine Spartenabfrage für sämtliche Leitungen durchgeführt, sowie die Unfallverhütungsvorschriften, die Schutzmaßnahmen sowie die Auflagen hinsichtlich der Gehölzpflanzungen beachtet werden.

5. Städtebauliche Aspekte und Zielsetzungen

Bei der Stadt Vohburg a.d. Donau wurde beantragt, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage im 110 m Korridor beiderseits der Bahnlinie als Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ auszuweisen, um die Errichtung einer gewerblich genutzten Photovoltaik-Freiflächenanlage zu ermöglichen. Der geplante Standort für die Photovoltaikanlagen ist durch die unmittelbare Nähe zur Bahntrasse durch Abgase und Lärm, sowie hinsichtlich visueller Gesichtspunkte vorbelastet, so dass sich eine zeitweise Nutzung zur Stromgewinnung anbietet. Die Flächen werden nicht für Infrastruktur und Siedlung benötigt.

Der Standort wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Nachteilige Effekte, die durch die Einzäunung der Anlagen, aus optischen Gründen oder durch die teilweise Überdeckung des Bodens durch die Module entstehen, werden durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Die Ausgleichsmaßnahmen stehen in Einklang mit der Biotopkartierung.

Gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind PV-Freiflächenanlagen, die innerhalb eines 110 Meter Korridors entlang von Autobahnen und Schienenwegen errichtet werden, vergütungsfähig. Begründet wird dies dadurch, dass diese vorbelasteten Standorte weniger wertvoll sind. Die Einspeisesusage wurde bereits im Vorfeld mit dem Netzbetreiber Bayernwerk AG verhandelt. Ab dem Ein-

speisepunkt besteht die Zusage für die Einspeiseleistung, das benötigte 20-kV-Kabel zwischen Station und Freiflächenanlagen wird als Erdleitung seitlich entlang der Straßen und Feldwegen verlegt und bis zur Übergabestation geführt. Sollten Zuleitungen zur PV-Anlage über Straßen oder Flurwege erfolgen, müssen separate Gestattungsverträge geschlossen werden.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB besteht ein Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden, und die Umwandlung von landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Fläche soll begründet werden. Grundsätzlich begründet sich das geplante Vorhaben aus ökonomischen Erwägungen des Flächeneigentümers, der seine Flächen gewinnbringend nutzt. Wird landwirtschaftliche Fläche in der momentanen wirtschaftlichen Situation nicht zur Nahrungsmittelproduktion verwendet, so ist die zeitweise Umwandlung und Nutzung zur Stromgewinnung über die Photovoltaik eine sinnvolle Möglichkeit und steht dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nicht entgegen. Wird sparsam mit ökonomisch gleichgesetzt, so ist diese Form von Nutzung im Vergleich zu einer intensiven Nutzung oder dem Maisanbau für Gasanlagen unter Einsatz von Spritz- und Düngemitteln ein sparsamer und langfristig ökonomischer Umgang mit Grund und Boden. Die Nutzung für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nicht mit bleibenden Einbauten wie Fundamenten verbunden, es findet keine Bodenversiegelung statt, die Nutzung kann jederzeit rückgängig gemacht und wieder Landwirtschaft betrieben werden, neben der regenerativen Energiegewinnung wird schon durch die Umwandlung von Acker in Dauergrünland die CO₂-Freisetzung reduziert und die Grundwasserneubildung durch eine erhöhte Sickerfähigkeit des Bodens erhöht. Das Bodengefüge regeneriert sich unter Dauergrünland und es unterbleibt ein Eintrag von Dünge- und Spritzmitteln. Für eine Vielzahl von Kleintieren wird wieder Lebensraum entstehen, der auf der Ackerfläche nicht vorhanden war.

Bei der Anlage derartiger Bauvorhaben ist die Konfliktfreiheit des Standortes ein wesentlicher städtebaulicher und landschaftsplanerischer Aspekt. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Bereich von benachbarten Flächennutzungen, wie z. B. Wohnen oder im Umfeld von öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Freizeiteinrichtungen, kann zu visuellen Störungen führen, wie beispielsweise:

- Störung des Ortsrandbildes, insbesondere bei noch intakten dörflichen Strukturen
- Minderung der Erholungseignung von siedlungsnahen Freiflächen oder Freizeiteinrichtungen
- technische Überprägung der Landschaft
- Missachtung von Respektabständen zu wertvollen Elementen im Ortsbild (Friedhof, Kirche, Übernachtungsbetriebe und Gastronomie (v. a. Außengastronomie) sowie weitere Gebäude mit besonderer Bedeutung für die Menschen).

Durch die Planung der Anlagen außerhalb der Siedlungsbereiche in unmittelbarer Nähe zur Bahnlinie wird ausgeschlossen, dass derartige Konflikte entstehen. Die Anlage wird auf der Seite zum Ort hin mit einer Hecke und Streuobstwiese eingegrünt.

Östlich und westlich von Solarfeldern kann bei starren Modultischen in den Morgen- und Abendstunden eine gewisse Blendwirkung durch den geringen Einfallswinkel bei tiefstehender Sonne auftreten. Diese Reflexblendungen werden allerdings durch die in selber Richtung tiefstehende Sonne überlagert (Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, Arge Monitoring PV-Anlagen, 2007). Bei Gebäuden innerhalb des Nahbereichs (100 m) werden dichte

Anpflanzungen (Sichtschutz) empfohlen. Spiegelungen können durch eine blendfreie und nicht reflektierende Ausführung verhindert werden.

Die Wohnbebauung am Ortsrand von Irsching liegt mindestens 400 m westlich der geplanten Anlage und damit außerhalb des Nahbereichs. Unmittelbar entlang der westlichen Anlagenabgrenzung verläuft die Bahnlinie. Der Mindestabstand von den Modulflächen zum Gleis beträgt 14 m. Die Gleise liegen erhöht auf einem Gleisdamm. Die Böschungen sind locker mit Gehölzen bewachsen. Als Abschirmung und Eingrünung der Anlage wird entlang der Bahntrasse eine 3-reihige Strauchhecke gepflanzt. Gefährdungen des Eisenbahnbetriebs durch Blendungen und Reflexionen sowie unzulässige Blendwirkungen auf Gebäude sind auszuschließen. Wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs durch Blendwirkung oder Reflexionen gefährdet oder treten unzulässige Blendungen an Gebäuden auf, hat der Anlagenbetreiber auf eigene Kosten durch geeignete Maßnahmen die Reflexionen zu beseitigen.

Das Umfeld des Planungsgebietes besteht überwiegend aus Ackerflächen und wird von der Bahntrasse und einer Starkstrom-Freileitung dominiert.

6. Rückbauverpflichtung

Um eine Industriebrache oder den Verlust von Ackerflächen zu vermeiden, ist der Betreiber bei einer dauerhaften Aufgabe der Photovoltaik-Nutzung nach § 9 Abs. 2 BauGB zum Rückbau sämtlicher baulicher und technischer Anlagen einschließlich der rückstandslosen Entfernung der elektrischen Leitungen, Fundamente und Einzäunungen verpflichtet. Die Erhaltungsdauer der Gehölzbestände und Ausgleichsflächen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Der Eingriff ist ausgeglichen, wenn die festgesetzten Entwicklungsziele erreicht sind. Dies ist abhängig von der sachgerechten Durchführung der jeweiligen Ausgleichsmaßnahmen. Die Erreichung der Entwicklungsziele ist von der Gemeinde in eigener Zuständigkeit zu überwachen. Als Folgenutzung tritt wieder landwirtschaftliche Nutzung in Kraft. Die Photovoltaiknutzung verträgt sich mit der festgelegten Folgenutzung Landwirtschaft. Eine 20-25 jährige Bodenruhe kann somit einen Beitrag zur Neubildung eines Bodengefüges leisten

Stadt Vohburg a.d. Donau
vertreten durch
Martin Schmid, erster Bürgermeister

Ulrich-Steinberger-Platz 12
85088 Vohburg

Planer:
München, den 20.03.2018



Stefan Joven
Dipl.-Ing. Landschaftsplanung
Ms.c. Wasser und Umwelt
Ingeborgstr. 22
81825 München
Tel. Büro: 089/43987339
Mobil: 0172/2728887